



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 30. Mai 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf vom 30. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2012 vom 22. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2012 vom 23. Mai 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 13. Juni 2012

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 28. Juni 2012

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte (Hort) auf dem Grundstück Hauptstraße 6 in Tarmstedt.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr an unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme werden Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten bevorzugt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Grundschule Tarmstedt bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Samtgemeinde unter Beteiligung der Kindertagesstättenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in der Tagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Tagesstättenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Die Gruppensprecher können Vorschläge zu der Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit, die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote, die Öffnungs- und Betreuungszeiten, die Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet.
 - a) In den Schulzeiten erfolgt die Betreuung von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr.
 - b) In den Ferien erfolgt die Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr.
- (2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:
 - Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.
 - Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern
am Tag nach Christi Himmelfahrt
 - Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den ersten drei vollen Kalenderwochen geschlossen.
 - Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

Bemessungseinkommen	Elternbeitrag
€	€
bis 1500	80,00
1501 bis 2000	110,00
2001 bis 3000	160,00
3001 bis 4000	210,00
mehr als 4001	260,00

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 v. H.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuertes Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtet werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Samtgemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens am 01. Juli der Samtgemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Betreuungsjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kalenderjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 9
Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

**§ 10
Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

**§ 11
Mittagsverpflegung**

- (1) Das Mittagessen wird in der Mensa der Kooperativen Gesamtschule Tarmstedt eingenommen.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, sich bei dem Betreiber der Mensa, dem Kombüse e. V., für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung anzumelden und die für die Mittagsverpflegung anfallenden Kosten über den Mensabetreiber abzurechnen.
- (3) Während der Betreuungszeiten, in denen keine Verpflegung durch den Kombüse e. V. erfolgt, wird eine Mittagsverpflegung gegen Kostenerstattung angeboten.

**§ 12
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Tarmstedt, den 30.05.2012

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindegemeindevorsteher

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ebersdorf“.
- (2) Die Gemeinde Ebersdorf gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ebersdorf führt ein Wappen. Das Wappen zeigt im dreifach schräg-rechts geteilten Schild im oberen grünen Feld eine goldene, schwarz beschlagene Lanzenspitze, im mittleren goldenen Feld einen springenden schwarzen Eber und im unteren grünen Feld eine goldene Streitaxt.
- (2) Die Farben der Gemeinde Ebersdorf sind Grün und Gold.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Ebersdorf enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ebersdorf, Landkreis Rotenburg (W).“
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Ebersdorf ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Ebersdorf.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ebersdorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Ebersdorf befinden sich im
Ortsteil Ebersdorf: Beim Feuerwehrgerätehaus an der Hauptstraße
Ortsteil Neu Ebersdorf: Gegenüber der Gaststätte Hagenah

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.03.2012 außer Kraft.

Ebersdorf, den 30.05.2012

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 22.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.035.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.087.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.004.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.026.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	20.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	32.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	200.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	208.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.225.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.267.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 200.000,00 € festgesetzt.
Davon entfallen 200.000,00 € auf die Umschuldung/Verlängerung eines laufenden Zwischenkredites für ein Baugebiet.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Rhade, 22.05.2012

Czekalla
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.06.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/095 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

Rhade, den 30. Juni 2012

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 23.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.653.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.861.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	98.100,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	98.100,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.462.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.567.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	759.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.383.400,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	19.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.222.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.970.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Selsingen, 23.05.2012

Pape
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 30. Juni 2012

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 01.06.2012 die Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 13.06.2012

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2013 bis 2017 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht vom 28. Juni 2012 bis zum Freitag, den 14.09.2012 unter der Internetadresse zvbn.de/nvp zur Verfügung.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich ausgelegt.

Bremen, den 28. Juni 2012

Christof Herr
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.